

Primarschulgemeinde  
Ossingen

---

**Gemeindeordnung  
der Primarschulgemeinde  
Ossingen**

---

# Inhaltsverzeichnis

<b><u>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u></b>	<b>3</b>
Art. 1 Gemeindeart	3
Art. 2 Gemeindeordnung	3
Art. 3 Anordnung von Wahlen, Abstimmungen und Gemeindeversammlungen	3
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	3
<b><u>II. URNENWAHLEN UND -ABSTIMMUNGEN</u></b>	<b>4</b>
Art. 5 Urnenwahlen	4
Art. 6 Obligatorische Urnenabstimmung	4
Art. 7 Nachträgliche Urnenabstimmung	4
<b><u>III. DIE PRIMARSCHULGEMEINDEVERSAMMLUNG</u></b>	<b>5</b>
Art. 8 Einberufung und Verfahren	5
Art. 9 Vorsitz und Protokoll	5
Art. 10 Publikationsorgane	5
Art. 11 Allgemeine Befugnisse	5
Art. 12 Finanzielle Befugnisse	6
<b><u>IV. DIE PRIMARSCHULPFLEGE</u></b>	<b>7</b>
Art. 13 Geschäftsordnung	7
Art. 14 Bestand	7
Art. 15 Teilnahme mit beratender Stimme	7
Art. 16 Aufgaben	7
Art. 17 Wahlbefugnisse	8
Art. 18 Allgemeine Befugnisse	8
Art. 19 Finanzielle Befugnisse	9
Art. 20 Behördenkonferenz	9
Art. 21 Rechtsgrundlagen / Beizug Sachverständiger	10
Art. 22 Ausschüsse	10
Art. 23 Schulleitung	10
<b><u>V. DIE KOMMISSIONEN</u></b>	<b>11</b>
Art. 24 Allgemeine Bestimmungen	11
Art. 25 Gemeinsame Lehrkräfte	11
Art. 26 Die Rechnungsprüfungskommission	11
Art. 27 Wahlbüro	11
<b><u>VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u></b>	<b>12</b>
Art. 28 Inkrafttreten	12
Art. 29 Übergangsbestimmungen	12

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Gemeindeart**

Die Primarschulgemeinde Ossingen umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Ossingen.

Sie führt folgende Schulen:

1. den Kindergarten
2. die Primarschule

## **Art. 2 Gemeindeordnung**

Die Schulgemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand und die innere Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

## **Art. 3 Anordnung von Wahlen, Abstimmungen und Gemeindeversammlungen**

Die Anordnung und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne erfolgt durch die politische Gemeinde.

Über die Anordnung von Schulgemeindeversammlungen haben sich die zuständigen Gemeindevorsteherschaften rechtzeitig zu verständigen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

## **Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Primarschulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Massgebend für das Initiativ- und Anfragerecht ist das Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne oder in der Schulgemeindeversammlung aus.

## **II. Urnenwahlen und -abstimmungen**

### **Art. 5 Urnenwahlen**

Die Stimmberechtigten wählen durch die Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

- die Mitglieder und die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Primarschulpflege

Die Wahlen sind nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte durchzuführen. Die Erneuerungswahlen werden mit leeren Wahlzetteln, Ersatzwahlen im Verfahren der stillen Wahl durchgeführt, sofern dafür die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Gesetz über die politischen Rechte gegeben sind, sonst mit leeren Wahlzetteln.

### **Art. 6 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.--

### **Art. 7 Nachträgliche Urnenabstimmung**

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

### **III. Die Primarschulgemeindeversammlung**

#### **Art. 8 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 9 Vorsitz und Protokoll**

Die Primarschulgemeindeversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Primarschulpflege geleitet.

Das Protokoll führt die Aktuarin bzw. der Aktuar der Primarschulpflege.

#### **Art. 10 Publikationsorgane**

Die von der Politischen Gemeinde bestimmten Publikationsorgane gelten auch für die Primarschulgemeinde.

#### **Art. 11 Allgemeine Befugnisse**

Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über jede Änderung im Bestande der Schulgemeinde
2. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Schulgemeinden über die gemeinsame Besorgung einzelner Geschäftszweige oder die Schaffung von Zweckverbänden
3. die Oberaufsicht über die gesamte Schulgemeindevverwaltung
4. den Erlass von Reglementen von allgemeiner Bedeutung sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung
5. die Behandlung von Initiativen unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Artikel 6 und die Entgegennahme von Antworten auf Anfragen
6. die Beschlussfassung über die Errichtung oder die Aufhebung von Lehrstellen, inbegriffen der Kindergärten, soweit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen oder von übergeordnetem Recht verordnet
7. die Behandlung von Geschäften, die an sich in die Zuständigkeit der Primarschulpflege fallen, von dieser aber aus besonderen Gründen der Primarschulgemeindeversammlung vorgelegt werden
8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte

## **Art. 12 Finanzielle Befugnisse**

Der Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000. --, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist
4. die Abnahme der Jahresrechnungen
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 100'000.-- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 100'000.--
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 100'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 100'000.--
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 20'000. --
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.--
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 20'000.--
11. die Vorfinanzierung von Investitionen

## **IV. Die Primarschulpflege**

### **Art. 13 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der Behörden und Kommissionen richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

### **Art. 14 Bestand**

Die Primarschulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, die Präsidentin bzw. den Präsidenten inbegriffen.

### **Art. 15 Teilnahme mit beratender Stimme**

An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen die Schulleitung, die Schulverwaltung sowie eine Lehrperson als Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

Bei Geschäften betreffend Mitarbeiterbeurteilungen sind Lehrpersonen jedoch ausgeschlossen.

Der Primarschulpflege steht es frei, für einzelne Geschäfte weitere Lehrkräfte einzuladen.

### **Art. 16 Aufgaben**

Soweit nach eidgenössischem und kantonalem Recht oder nach der Schulgemeindeordnung nicht andere Behörden zuständig sind, obliegt der Primarschulpflege:

1. der Vollzug der durch Gesetze der Behörden des Bundes und des Kantons der Schulgemeinde übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über die gesamte Primarschule und über den Kindergarten in der Gemeinde
2. die Besorgung der Schulgemeindeangelegenheiten, insbesondere die gesamte ökonomische Verwaltung der Schulgemeinde
3. die Vorberatung sämtlicher Geschäfte und Anträge für die Schulgemeindeversammlung und die Urnenabstimmung
4. der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse
5. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften

## **Art. 17 Wahlbefugnisse**

Die Primarschulpflege konstituiert sich selbst und

a) wählt aus ihrer Mitte:

1. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten
2. die Verantwortliche bzw. den Verantwortlichen für die jeweiligen Ressorts und deren Stellvertretungen
3. Abgeordnete der Zweckverbände / Kommissionen

b) wählt oder stellt an:

1. die Schulleiterin bzw. den Schulleiter
2. die Lehrpersonen
3. die Hauswarte
4. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter
5. die Schulärztin bzw. den Schularzt
6. die Schulzahnpflegehelferin bzw. den Schulzahnpflegehelfer
7. allfällig weitere Angestellte im Bereich des Schulwesens

## **Art. 18 Allgemeine Befugnisse**

Der Primarschulpflege steht zu:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über die gesamte Primarschule und über den Kindergarten in der Gemeinde
2. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu
3. die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten der Schulgemeinde, insbesondere des gesamten Schulgemeindehaushaltes, soweit dafür nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
4. die Schaffung von Teilzeit- und Aushilfsstellen
5. die Beschlussfassung über die Besetzung frei werdender oder neu geschaffener Lehrstellen
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
7. der Erlass und die Änderung
  - von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenverordnungen für Schulanlagen
  - allgemeiner Bestimmungen betreffend die Ordnung an der Schule



- von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen
- 8. der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese
- 9. der Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Primarschule

## **Art. 19 Finanzielle Befugnisse**

Die Primarschulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.-- für einen bestimmten Zweck
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.-- im Jahr
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.-- im Jahr
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 100'000.-- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 100'000.--
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 100'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 100'000.--
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 20'000.--
9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 1'000'000.--
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 20'000.--

## **Art. 20 Behördenkonferenz**

Zur Beratung von Fragen, welche für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann auf Verlangen einer Behörde oder einer Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen eine Behördenkonferenz einberufen werden.

Zu dieser Konferenz werden die zuständigen Behördenmitglieder und bei Geschäften von finanzieller Bedeutung Abgeordnete der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

In der Regel führt der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin den Vorsitz und der Gemeindegeschreiber bzw. die Gemeindegeschreiberin amtiert als Sekretär bzw. Sekretärin.

## **Art. 21 Rechtsgrundlagen / Beizug Sachverständiger**

Die Primarschulgemeinde besorgt die ihr von Gesetzes wegen zukommenden Aufgaben selbstständig.

Zur Vorberatung oder Begutachtung einzelner Geschäfte können die Behörde und Kommissionen Sachverständige beiziehen.

## **Art. 22 Ausschüsse**

Die Primarschulpflege beschliesst innerhalb der Schranken der Schulgemeindeordnung, welche Geschäfte von einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen in eigener Kompetenz erledigt werden können.

## **Art. 23 Schulleitung**

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

In ihrem Zuständigkeitsbereich kommt der Schulleitung das Recht zu, Anträge an die Schulpflege zu stellen.

## **V. Die Kommissionen**

### **Art. 24 Allgemeine Bestimmungen**

Die Schulpflege ist befugt, für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse zu bestellen. Den Vorsitz in diesen Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Schulpflege.

### **Art. 25 Gemeinsame Lehrkräfte**

Für die Vorbereitung zur Anstellung respektive Wahl von Lehrkräften, welche sowohl an der Primarschule als auch an der Oberstufe unterrichten (z.B. Handarbeit), kann eine gemeinsame Wahlkommission bestellt werden.

Vorsitz und Anzahl der zu delegierenden Mitglieder werden von Fall zu Fall zwischen den beteiligten Schulpflegern abgesprochen. Die Wahlkommission stellt Antrag an die beteiligten Schulpflegern.

### **Art. 26 Die Rechnungsprüfungskommission**

Als Rechnungsprüfungskommission der Primarschulgemeinde amtet die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Ossingen.

### **Art. 27 Wahlbüro**

Bei Urnenwahlen ist das Wahlbüro der Politischen Gemeinde zuständig.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 28 Inkrafttreten**

Die Schulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

### **Art. 29 Übergangsbestimmungen**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Ossingen vom 4. Oktober 1994 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die bei Inkrafttreten der neuen Schulgemeindeordnung gewählten Behörde-, Kommissions- und Ausschussmitglieder bleiben bis zur Beendigung der laufenden Amtsperiode in ihrem Amt.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Ossingen wurde in der Urnenabstimmung vom 15. April 2007 angenommen.

Namens der Primarschulgemeinde

Die Präsidentin: Daniela Baur

Der Aktuar: Stefan Gretler

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 18. Juli 2007 mit Beschluss Nr. 1091 genehmigt.